

- Für Ihre Unterlagen-

Hinweise und Erläuterungen zum Antragsverfahren

Das Schulgeld beträgt zzt. im Monat

	Einkommen	Zahlweise	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Stufe 1	Hartz IV + Aufschlag > 25% *	monatlich	50,00 €	40,00 €	0,00 €
Stufe 2	Hartz IV + Aufschlag bis 25% *	monatlich	25,00 €	20,00 €	0,00 €
Stufe 3	Hartz IV *	monatlich	0,00 €	0,00 €	0,00 €

* oder vergleichbare Einkommenssituation

1. Etwaige Änderungen der wirtschaftlichen oder familiären Verhältnisse sind uns unverzüglich mitzuteilen, damit ggf. eine Neuberechnung des Schulgeldes vorgenommen werden kann.
2. Bitte beachten Sie, dass die Schulgeldzahlungen gem. § 10 Abs. 1 Nr. 9 Einkommensteuergesetz (EStG) als Sonderausgaben steuerlich berücksichtigt werden können. Über das von Ihnen gezahlte Schulgeld erhalten Sie im Februar /März des Folgejahres eine schriftliche Bestätigung.
3. Die im Rahmen der Bearbeitung Ihres Antrages den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt gewordenen Daten werden unter Beachtung der kirchlichen Datenschutzbestimmungen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Mit Ihren Daten wird sachgerecht umgegangen. Im Übrigen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einzelnen auf den Datenschutz und die Einhaltung der entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet worden. Die bekannt gewordenen personenbezogenen Daten werden nur so lange gespeichert, wie dieses für die Bearbeitung des Antrages und die Abwicklung der Schulgeldzahlungen erforderlich ist. Danach werden sämtliche Unterlagen und gespeicherten Informationen und Beachtung des Datenschutzes ordnungsgemäß vernichtet. Die Unterlagen werden gesondert aufbewahrt und sind vor missbräuchlicher Einsichtnahme geschützt.
4. Diesem Antrag sind entsprechende Einkommensnachweise beizufügen, insbesondere z.B.:
 - Lohn-/ Einkommensteuerbescheid
 - letzte Gehaltsabrechnung
 - Pensions- bzw. Rentenbescheid
 - rechtsverbindliche Erklärungen über Unterhaltsleistungen
 - vollständig ausgefüllte Selbstauskunft
 - Wohngeldbescheid
 - Bescheid über Leistungen der Bundesagentur für Arbeit
 - Bescheid Sozialhilfe
 - Immatrikulationsbescheinigungen
 - Sonstiges
5. Ihr Antrag wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der vom Kuratorium des Evangelischen Schulwerkes festgelegten Grundsätze bearbeitet. In Zweifelsfällen wird dabei zu Ihren Gunsten entschieden.
6. **Wir weisen Sie darauf hin, dass der Antrag auf Schulgeldermäßigung bzw. -erlass in jedem Jahr neu zu stellen ist.**